

Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen /  
Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen über die  
landeskirchlichen Grenzen hinweg

Nr.	Arbeitsschritte	von wem?
1.	Antrag auf Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen bei der Wunschkirchengemeinde ( <b>annehmende Kirchengemeinde</b> ).	Gemeindeglied
2.	Beschluss des <b>annehmenden Presbyteriums</b> / Kirchenvorstandes (Zugehörigkeit zur annehmenden Kirchengemeinde ist ab diesem Zeitpunkt gültig)	Presbyterium / Kirchenvorstand der <b>annehmenden Kirchengemeinde</b>
3.	Information über Beschluss an die Wohnsitzkirchengemeinde ( <b>abgebende Kirchengemeinde</b> )	<b>annehmende Kirchengemeinde</b>
5.	Kompletten Vorgang <i>in Kopie</i> an die Superintendentur zur Umsetzung in MEWIS NT. - Antrag auf Gemeindezugehörigkeit - Beschluss des Presbyteriums über die Annahme - Information (Schreiben oder E-Mail) an die Wohnsitzgemeinde	<b>annehmende Kirchengemeinde</b>
6.	Erledigung der Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde – anschließend Mitteilung darüber an die <b>annehmende Kirchengemeinde</b>	Superintendentur / LKA
7.	<b>Annehmende Kirchengemeinde</b> gibt Information über den Abschluss des Vorgangs an das neue Gemeindeglied	<b>annehmende Kirchengemeinde</b>

- Seit der Gesetzesänderung 2018 müssen Umgemeindungen nicht mehr vom KSV oder dem Superintendenten genehmigt oder zur Kenntnis genommen werden.
- Das Verfahren zur Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg ist durch das neue EKD Gesetz (Rechtssammlung Nr. 15a) vereinfacht worden. Demnach müssen die aufnehmenden Kirchengemeinden den Antrag des Gemeindegliedes beschließen und die abgebenden Kirchengemeinden lediglich über diesen Antrag und Beschluss informiert werden. Die Umsetzung der Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen erfolgt weiterhin durch das Kirchenamt in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt.